



Faktenblatt Finanzierung Covid-19-Impfung

Version 1. September 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	2
2	Finanzierung der Covid-19-Impfung	2
2.1	Krankenversicherer	2
2.2	Bund	2
2.3	Kantone	2
2.4	Militärversicherung	3
2.5	In der Schweiz wohnende Personen ohne OKP	3
2.6	Keine Kostenübernahme	3
3	Voraussetzungen der Kostenübernahme	3
3.1	Anforderungen an die Leistungserbringer	3
3.2	Umfang der Vergütung	4
3.3	Höhe der Vergütung	4
4	Verfahren zur Kostenübernahme	4
4.1	Beauftragung und Registrierung der Leistungserbringer	4
4.2	Abrechnungsprozess	4
4.2.1	Ärztlich geleitete Impfstellen	4
4.2.2	Apotheken	5

1 Ausgangslage

Die Covid-19-Impfung stellt in der Bekämpfung der Covid-19-Epidemie eine wichtige Massnahme dar. Ziel ist der bestmögliche Schutz vor Covid-19. Der Zugang zur Impfung soll für die in der Schweiz wohnende Bevölkerung einfach und kostenlos sein. Die Kantone organisieren die Reihenimpfungen so, dass alle Personen gemäss der nationalen Covid-19-Impfstrategie und so rasch und kostengünstig wie möglich geimpft werden können.

2 Finanzierung der Covid-19-Impfung

Die Kosten von Impfungen gegen Covid-19 werden von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP), der Militärversicherung (MV), dem Bund und den Kantonen wie folgt getragen:

2.1 Krankenversicherer

Die Krankenversicherer übernehmen die Kosten im Rahmen der OKP unter den folgenden Voraussetzungen:

- Bei Personen, die eine OKP in der Schweiz abgeschlossen haben. Damit sind auch EU-/EFTA-Staatsangehörige oder Auslandschweizer mit einer OKP eingeschlossen. Auch gilt die Kostenübernahme in der ganzen Schweiz, ohne Beschränkung auf den Wohnsitzkanton.
- Bei in erhöhtem Mass gefährdeten Personen gemäss Artikel 12a Buchstabe n der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV). Derzeit umfasst dies alle Impfungen bei Personen ab 12 Jahren gemäss den Covid-19-Impfempfehlungen der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF) und des BAG.
- Durchgeführt bei Leistungserbringern, die im Rahmen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) für Impfungen zugelassen sind. Dies sind ärztlich geleiteten Impfstellen (z.B. Impfzentren, mobile Equipen, Spitäler, Arztpraxen). Nicht eingeschlossen sind Impfungen in Apotheken.
- Die Vergütung erfolgt gemäss Tarifvertrag. Es wird keine Franchise erhoben. Der Selbstbehalt wird von den Kantonen übernommen. Somit ist die Impfung für die entsprechenden Personen kostenlos.

2.2 Bund

Der Bund übernimmt die Kosten für die Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln, die er nach seiner subsidiären Versorgungskompetenz bezüglich Heilmitteln nach Artikel 44 des Epidemiengesetzes (EpG) beschafft sowie alle Kosten, die nicht via Sozialversicherungen übernommen werden (vgl. Art. 73 Abs. 2 und 3 EpG). Dies sind:

- Transport und Verteilung des Impfstoffes in die Kantone (Art. 64. Abs. 1 Epidemienverordnung [EpV]).
- die den Betrag von fünf Franken pro Impfstoffdosis (Impfstoff und Impfmateriale) übersteigende Kosten.
- Durch Apothekerinnen und Apotheker durchgeführte Impfung (Art. 64a und 64b EpV).
- Impfungen für in der Schweiz wohnenden Personen ohne OKP (Art. 64c EpV; siehe auch Ziff. 2.5).
- Impfungen in der Schweiz bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern, die nicht in der Schweiz OKP-versichert sind (Art. 64c EpV).
- Impfungen in der Schweiz von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern ohne obligatorische Krankenpflegeversicherung und deren engen Familienangehörigen ohne Schweizer Bürgerrecht (Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Kinder, Eltern, Schwiegereltern) bei Aufenthalt in der Schweiz (Art. 64c EpV).

2.3 Kantone

- Organisation der Impfungen (Art. 37 EpV) und Logistik innerhalb des Kantons (Art. 64 Abs. 2 EpV)
- Selbstbehalt bei OKP-Versicherten von 10% (Art. 64 Abs. 8 KVG). Der Selbstbehalt gilt mit den Eigenleistungen der Kantone als abgegolten.

2.4 Militärversicherung

- Bei den über die Militärversicherung versicherten Personen (Berufsmilitär/pensionierte Berufsmilitär) übernimmt diese die gleichen Kosten wie die OKP.

2.5 In der Schweiz wohnende Personen ohne OKP

Der Bund übernimmt die Kosten der Covid-19-Impfung bei Personen ohne OKP, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben (Art. 64c Abs. 1 Bst. a EpV). Dies sind insbesondere folgende Personengruppen:

- Angestellte von diplomatischen und konsularischen Vertretungen und internationalen Organisationen sowie deren Familienangehörige. Diese verfügen entweder über eine Legitimationskarte des EDA oder einen kantonalen Ci-Ausweis.
- Entsandte Arbeitnehmende: Dies sind Personen, die für einen ausländischen Arbeitgeber für eine begrenzte Zeit in der Schweiz tätig sind.
- Studierende aus dem Ausland, die gestützt auf Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) auf Gesuch hin beim Vorliegen einer gleichwertigen Versicherung von der Versicherungspflicht befreit wurden.
- In der Schweiz wohnhafte Personen, die gestützt auf das europäische Koordinationsrecht für die Sozialversicherungen in einem EU-/EFTA-Land krankenversichert sind: Dabei handelt es sich vor allem um Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die in einem EU-/EFTA-Land erwerbstätig sind und um Rentnerinnen und Rentner, die Renten aus einem EU-/EFTA-Land erhalten jeweils mit ihren nichterwerbstätigen Familienangehörigen.
- Personen, die gestützt auf Artikel 2 Absatz 8 KVV auf Gesuch hin beim Vorliegen der in dieser Bestimmung erwähnten Voraussetzungen von der Versicherungspflicht befreit wurden.

Ein «gewöhnlicher Aufenthalt» hat eine Person an dem Ort, an dem sie während längerer Zeit lebt, selbst wenn diese Zeit zum Vornherein befristet ist (siehe auch Artikel 13 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]). Die Personen weisen bei der Anmeldung zur Impfung eine entsprechende Aufenthaltsbescheinigung vor.

2.6 Keine Kostenübernahme

Keine Kostenübernahme erfolgt für Impfungen bei:

- bei Reisenden aus anderen Ländern (z. B. Touristinnen und Touristen, Geschäftsreisende)

Personen mit Wohnsitz im Ausland wird empfohlen, die Impfung am Wohnsitz im Ausland vorzunehmen. Dies auch um im Sinne der Bekämpfung der Pandemie nicht dringend notwendige Reisen zu vermeiden.

3 Voraussetzungen der Kostenübernahme

3.1 Anforderungen an die Leistungserbringer

- **Beauftragung durch die Kantone:** Der Entscheid zur Art und Weise des Einbezugs von Leistungserbringer in die kantonale Impforganisation liegt bei den einzelnen Kantonen. Dieser Einbezug kann je nach Kanton unterschiedlich sein. Siehe auch Ziff. 4.1.
- Die **Verantwortung für die Durchführung der Impfung** liegt bei den Ärztinnen und Ärzten oder den Apothekerinnen und Apothekern. Die Apothekerinnen und Apotheker müssen über einen Fähigkeitsausweis nach dem Fähigkeitsprogramm FPH Impfen und Blutentnahme vom 1. Dezember 2011 verfügen. Unter der Kontrolle und Verantwortung einer Medizinalperson (Ärztinnen/Ärzte, Apothekerinnen/Apotheker) kann die Impfung auch durch Hilfspersonen (z.B. Pflegefachpersonen) durchgeführt werden. Diese müssen dafür entsprechend ausgebildet sein (Art. 24 Abs. 1 Bst. c und Abs. 3 HMG, Art. 52 Abs. 3 VAM). Auch Pharma-Assistentinnen und –Assistenten können als Hilfspersonen eingesetzt werden, wenn sie über eine entsprechende Weiterbildung verfügen. Die Kantone bestimmen, welche Hilfspersonen Impfungen durchführen können.
- **Erfüllung der kantonalen administrativen Bedingungen** hinsichtlich Verwendung der vorgegebenen Software für die Terminvergabe und Datenerfassung und dem Reporting für das Impfmonitoring.

3.2 Umfang der Vergütung

- Im Rahmen der kostenlosen Impfung sind die folgenden Leistungen in der Impfpauschale eingeschlossen: Verabreichung der Impfung, Überprüfung des Impfstatus, Impfanamnese und von Kontraindikationen sowie Dokumentation und Ausstellung der Impfbescheinigung sowie des Covid-19-Impfzertifikats. Es dürfen den geimpften Personen keine zusätzlichen Kosten betreffend dieser Leistungen verrechnet werden.
- Erfolgt eine separate Beratung durch den behandelnden Arzt bei Personen mit besonderen Risiken (wie etwa bei Personen mit bekannten schweren akuten Allergien oder mit kutanen oder systemischen Mastozytosen, immundefizienten Patienten, schwangeren Frauen), können diese Leistungen separat gemäss TARMED abgerechnet werden. Sie werden von der OKP übernommen und unterstehen der Kostenbeteiligung von Franchise und Selbstbehalt. Die Ärztin oder der Arzt hat die Person vorgängig über die Kostenfolgen aufzuklären.

3.3 Höhe der Vergütung

Die Höhe der von der OKP übernommenen Impfpauschale ist im Tarifvertrag festgelegt.

Die Höhe der Vergütung der vom Bund übernommenen Impfpauschalen ist in den Artikeln 64a und 64c der EpV festgelegt.

Die Leistungen sind von der Mehrwertsteuer befreit.

4 Verfahren zur Kostenübernahme

4.1 Beauftragung und Registrierung der Leistungserbringer

Der Entscheid zur Art und Weise des Einbezugs von Leistungserbringern in die kantonale Impforganisation liegt bei den einzelnen Kantonen. Dieser Einbezug kann je nach Kanton unterschiedlich sein. Das Vorgehen ist in der Regel wie folgt:

- Die Kantone informieren die Leistungserbringer, über die Art und Weise und den Zeitpunkt wie diese in die kantonale Impforganisation einbezogen werden.
- Im Rahmen dieser Beauftragung stellen die Kantone den Leistungserbringern die Vorlage eines Datenstammblasses zu (dieses wird von der Gemeinsamen Einrichtung KVG [GE KVG] zur Verfügung gestellt).
- Die Leistungserbringer senden das ausgefüllte Datenstammblatt einmalig an die GE KVG bis zur genannten Frist.¹
- Die Leistungserbringer erhalten von der GE KVG eine Kundennummer und das Sammelabrechnungsfeld sowie die Kontaktdaten.

4.2 Abrechnungsprozess

Der Abrechnungsprozess erfolgt nach den im Tarifvertrag zwischen GDK und Versicherern oder in den Artikeln 64a und 64c EpV festgehaltenen Vorgehensweisen.

4.2.1 Ärztlich geleitete Impfstellen

- Elektronische Übermittlung der Sammelrechnungen getrennt für OKP-Versicherte (inkl. Personen mit Militärversicherung) und Nicht-OKP-Versicherte (da unterschiedliche Kostenträger) gemäss Formular der GE KVG (mit Angabe der Anzahl Impfungen, Pauschalbetrag pro Impfung und Gesamtsumme) per Ende² Februar, April, Juni, September und Dezember an die zuständige kantonale Stelle.
- Die kantonale Stelle plausibilisiert die in der Rechnung angegebene Anzahl Impfungen anhand der verteilten Impfdosen, kontrolliert die Korrektheit des angewendeten Pauschalbetrags sowie

¹ Bei Abrechnungen ab Februar spätestens bis zum 20.02.2021; bei Abrechnungen ab März spätestens bis zum 20.04.2021; bei Abrechnungen ab Mai spätestens bis zum 20. Juni; bei Abrechnungen ab Juni spätestens bis zum 20. September und bei Abrechnungen ab Oktober spätestens bis zum 20. Dezember

² Spätestens am ersten Arbeitstag des Folgemonats

der Gesamtsumme und leitet sie elektronisch innerhalb der ersten 10 Arbeitstage des der Abrechnungsperiode folgenden Monats³ elektronisch an die GE KVG weiter.

- Die GE KVG bündelt die seit der letzten Abrechnungsperiode eingegangenen Rechnungen und stellt den Versicherern entsprechend deren Anteil am CH-Gesamtbestand (keine Aufteilung auf Kantonsebene) der OKP-versicherten Personen Rechnung entsprechend der Impfpauschale gemäss Tarifvertrag und der Pauschale von CHF 5.- pro Impfung für Impfstoff und Impfmateriale. Hierfür stellt sie auf die Bestandesdaten des Risikoausgleichs 2019 ab.
- Die GE KVG entschädigt die Leistungserbringer entsprechend deren Sammelrechnungen.
- Die GE KVG informiert die Armeepothek über die Anzahl Impfungen pro Abrechnungsperiode. Die Armeepothek stellt demgemäss eine Gesamtrechnung mit einer Pauschale von CHF 5 pro Impfung an die GE KVG.

4.2.2 Apotheken

- Elektronische Übermittlung einer Sammelrechnung für alle durchgeführten Impfungen (der Bund ist einziger Kostenträger) gemäss Formular der GE KVG (mit Angabe der Anzahl Impfungen, Pauschalbetrag pro Impfung und Gesamtsumme) per Ende⁴ Februar, April, Juni, September und Dezember an die zuständige kantonale Stelle.
- Die kantonale Stelle plausibilisiert die in der Rechnung angegebene Anzahl Impfungen anhand der verteilten Impfdosen, kontrolliert die Korrektheit des angewendeten Pauschalbetrags sowie der Gesamtsumme und leitet sie elektronisch innerhalb der ersten 10 Arbeitstage des der Abrechnungsperiode folgenden Monats⁵ elektronisch an die GE KVG weiter.
- Die GE KVG stellt dem BAG für jede Abrechnungsperiode bis zum 20. Arbeitstag des der Abrechnungsperiode folgenden Monats eine Rechnung zu allen über die Kantone eingegangenen Rechnungen für Impfungen in Apotheken zu. Das BAG bezahlt der gemeinsamen Einrichtung den Rechnungsbetrag innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Zustellung der Rechnung.
- Die GE KVG entschädigt die Apotheken innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang der Zahlung des BAG.

³ Spätestens: 12. März, 14. Mai, 13. Juli, 14. Oktober 2021 und 14. Januar 2022

⁴ Spätestens am ersten Arbeitstag des Folgemonats

⁵ Spätestens: 12. März, 14. Mai, 13. Juli, 14. Oktober 2021 und 14. Januar 2022